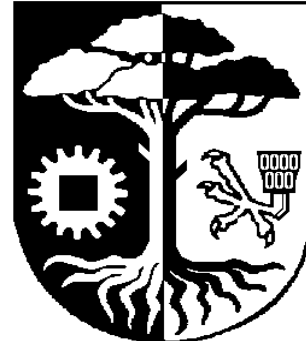


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



17. Jahrgang

08. April 2008

Nr.: 14

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Stadtordnung)	2
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2008	7
3. Bekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	8
4. Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeitsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ludwigsfelde	10
5. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 14.04.2008	10
6. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am 14.04.2008	11
7. Bekanntmachung der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 16.04.2008	11

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Stadtordnung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsanlagen und Anlagen
- § 4 Verschmutzungsverbot
- § 5 Tiere
- § 6 Abbrennen von Gegenständen
- § 7 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 8 Alkoholverbot
- § 9 Lärmschutz
- § 10 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 11 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Stadtordnung)**

Aufgrund der §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 3 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) wird vom Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2008 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Ludwigsfelde erlassen.

**§ 1
Begriffsbestimmung**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung anzusehen. Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Zu den Anlagen gemäß dieser Verordnung gehören ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden:

1. Erholungs-, Spiel und Sportstätten, Sportflächen, Wald, Gartenanlagen, Grünflächen, Parks, sowie Ufer und Böschungen von Gewässern; Teiche, Regenwasserbecken,
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutzeinrichtungen oder ähnliche der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen,
3. Museen, Gemeindehäuser, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Baulichkeiten, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Verwaltungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(3) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 2. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2**Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf weder vereitelt noch beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3**Schutz der Verkehrsanlagen und Anlagen**

Es ist untersagt:

1. In den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
2. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Stadtmobiliar unter anderem Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Papierkörbe, Tütenspender, Fahrradständer, Straßen- und Hinweisschilder zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. Ohne Genehmigung in den Anlagen und Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten,
4. In und an den Anlagen unbefugt Werbeträger anzubringen oder aufzustellen.
5. Sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
7. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen, auszuüben.

§ 4**Verschmutzungsverbot**

(1) Jede Handlung (Tun oder Unterlassen), die geeignet ist, die Verkehrsflächen oder Anlagen zu verschmutzen, ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- a) das Wegwerfen von Gegenständen (z. B. von Zigaretten, Papiertaschentüchern, Kaugummis u. ä.),
- b) das Wegkippen von Flüssigkeiten (z. B. Wischwasser, Öle, Lebensmittelreste u. ä.),
- c) das Zurücklassen von Gegenständen (z. B. Unrat, Geäst, Gehölze, Asche, Schrott, Grobmüll, Textilien, Lebensmitteln, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien) sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- d) Haushaltsmüll in Abfallbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind oder auf und neben Recyclingbehältern abzulagern.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist verboten mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder des Kennzeichens eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusatz.

(3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren sowie darüber hinaus im Umkreis von 3 m Umfeld und Boden gründlich zu säubern.

§ 5 Tiere

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führer eines Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte jederzeit mitzuführen. Dieser/diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(3) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalter – Verordnung und das Landeswaldgesetz oder privatrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Abbrennen von Gegenständen

(1) Offenes Feuer sowie jede Tätigkeit, die die Gefahr eines sich entfachenden Feuers in sich birgt, ist grundsätzlich auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten. Gleiches gilt für das Grillen in den in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen. Soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht, können Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen durch das Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit erteilt werden.

(2) Soweit eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, darf nur trockenes naturbelassenes, stückiges Holz, wie Scheitholz, Äste und Reisig unter Beachtung der Windverhältnisse verbrannt werden. Wasserhaltige Pflanzenteile, wie Kraut, Laub o. ä., Bauholz Möbelreste und andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Geruchs- und Rauchbelästigungen sind zu vermeiden, so dass die Nachbarschaft nicht bzw. so gering wie möglich belästigt wird.

(3) Das Feuer muss ständig von einer Person, die die körperliche und geistige Reife zum verantwortungsbewussten und vorsichtigen Umgang mit dem Feuer besitzt, bis zum vollständigen Erlöschen beaufsichtigt werden.

§ 7 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung entspricht. Insbesondere sind Altersbeschränkungen auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen einzuhalten.

(3) Jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung.

(4) Die Genehmigungen nach Absatz 3 werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2001 bzw. der Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) vom 14.05.1996 erteilt.

§ 8 Alkoholverbot

Auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen und Anlagen ist der Konsum von Alkohol verboten:

1. auf Kinderspielplätzen,
2. auf Bolzplätzen,
3. auf dem Spiel- und Sportpark Albert-Schweitzer-Straße,
4. auf dem Freizeitpark August-Bebel-Straße,
5. auf den Anlagen vor den Schulen und Kindereinrichtungen im Radius von 100,00 m,
6. in den Fahrgastunterständen (Buswartehäuschen).

§ 9 Lärmschutz

(1) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 (1) und § 11 (1) Landesimmissionsschutzgesetz).

(2) Vom Verbot der Betätigung gemäß Abs. 1 werden für die nachfolgend aufgeführten Feste allgemeine Ausnahmen bis nachts 03.00 Uhr, auf den jeweiligen Festplatz beschränkt, zugelassen:

Neujahrsfeuerwerk,
Osterfeuer,
Sommerfest der Vereine,
Stadtbiläum
Dorffeste und
Brückenfest.

(3) Durch Beschilderung ausgewiesene Nutzungszeiten und Altersbeschränkungen für einzelne Anlagen (Bolz- und Spielplätze) sind einzuhalten.

§ 10 Allgemeine Anliegerpflichten

(1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, deren Grundstücke an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen.

(2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen, Radfahrwegen und Fahrbahnen vom Erdboden mindesten 2,50 m entfernt gehalten werden.

(3) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen auch über die Regelung der Straßenreinigungssatzung hinaus bis zu angrenzenden Verkehrsflächen sauber gehalten werden.

§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen

(1) Die Stadt Ludwigsfelde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf ihren Flächen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen

- a) § 3 1. unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, umknickt oder sonst wie verändert,
- b) § 3 2. Stadtmobiliar versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
- c) § 3 3. in Anlagen oder auf Verkehrsflächen ohne Genehmigung lagert oder übernachtet,
- d) § 3 4. unbefugt Werbeträger anbringt oder aufstellt,
- e) § 3 5. sich so verhält, dass andere Personen behindert oder belästigt werden,
- f) § 3 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet,
- g) § 3 7. gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
- h) § 4 (1) a) Gegenstände wegwirft,
- i) § 4 (1) b) Flüssigkeiten wegkippt,
- j) § 4 (1) c) Gegenstände zurücklässt,
- k) § 4 (1) d) Haushaltsmüll in Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind oder auf und neben Recyclingbehälter ablagert,
- l) § 4 (2) Fahrzeuge auf Verkehrsflächen und Anlagen wäscht,
- m) § 4 (4) keine Abfallbehälter aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert oder Umfeld und Boden nicht regelmäßig säubert,
- n) § 5 (1) Satz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- o) § 5 (1) Satz 2 keinen geeigneten Behälter/Tüte mitführt oder diese nicht vorzeigt,
- p) § 5 (2) Tiere auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitführt,
- q) § 6 (1) ohne Ausnahmegenehmigung ein offenes Feuer anzündet oder grillt,
- r) § 6 (3) das Feuer nicht beaufsichtigt,
- s) § 7 (1) Verkehrsflächen und Anlagen nicht schonend behandelt,
- t) § 7 (2) Anlagen nicht der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung entsprechend nutzt,
- u) § 7 (3) Anlagen ohne Genehmigung benutzt,
- v) § 8 Alkohol konsumiert,
- w) § 9 (3) Nutzungszeiten und Altersbeschränkungen nicht einhält,
- x) § 10 (2) wer den Mindestabstand von 2,50 m nicht einhält,
- y) § 10 (3) nicht sauber hält.

(2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße bis 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.04.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2008

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.04.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, dem 22.06.2008	Fest der Vereine
am Sonntag, dem 09.11.2008	Herbstfest im AWG Mode Center
am Sonntag, dem 30.11.2008	Familienweihnacht
am Sonntag, dem 07.12.2008	verkaufsoffener Sonntag zum 2. Advent
am Sonntag, dem 14.12.2008	verkaufsoffener Sonntag zum 3. Advent
am Sonntag, dem 21.12.2008	verkaufsoffener Sonntag zum 4. Advent.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.04.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Ludwigsfelde über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Für ein Sozialticket in Brandenburg“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Einführung eines Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Bürgerservice
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

zu den Zeiten

montags	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Ludwigsfelde, 03.04.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeitsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ludwigsfelde

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird für die Stadt Ludwigsfelde auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck findet am **17.04.2008 um 19.00 Uhr** eine Informationsveranstaltung für die Bürger statt. Diese Veranstaltung wird im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde in 14974 Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, durchgeführt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich einladen.

Themen dieser Veranstaltung sind:

- Ziele der Lärmaktionsplanung
- gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Lärminderung allgemein
- Darstellung der Hauptkonflikt- und Problembereiche
- generelle Maßnahmen zur Lärminderung

Ludwigsfelde, 31.03.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 14.04.2008 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Information zu einer Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Evangelischen Kirchengemeinde Siethen über die Finanzierung von Baumaßnahmen und die Übertragung der Friedhofsanlagen im Ortsteil Siethen und die Zuordnung von Flurstücken an die Evangelische Kirchengemeinde Siethen
3. Informationen der Ortsbürgermeisterin

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 14.04.2008 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44, die Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
 - 2.1. Vorlage Nr. 1.526 - Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Umbau der Anschlussstelle Genshagen
- Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde als betroffene Gemeinde
 - 2.2. Vorlage Nr. 1.524 Maßnahmebeginnbeschluss für die Durchführung von Baumaßnahmen im Tiefbau im Jahr 2008
 - in der Stadt Ludwigsfelde
 - im Ortsteil Groß Schulzendorf
 - im Ortsteil Löwenbruch
 - im Ortsteil Wietstock
- 3.0. Information des Ortsbürgermeisters

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 16.04.2008 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, eine öffentliche Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung der Vorlage Nr. 1.532 „Votum der Stadtverordnetenversammlung zur Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)“.

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.